

Leistungsvereinbarung Krippen- und Hortaufsicht

zwischen

Der Politischen Gemeinde Wettswil a.A., Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil a.A., vertreten durch den Gemeinderat (im Folgenden «Gemeinde»)

und

Triangel GmbH, Hafnerstrasse 60, 8005 Zürich
(im Folgenden «Triangel»)

Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

1. Gegenstand

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Aufgaben, die Prozesse und die Dienstleistungen, die Triangel im Auftrag der Gemeinde im Rahmen der Krippenaufsicht durch den Gemeinderat wahrnimmt.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Kantonale Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 7. Januar 2014
- Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) vom 5. September 2014
- Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007

3. Zuständigkeiten und Auftragserteilung

Kinderhorte und Kinderkrippen unterstehen in der Gemeinde Wettswil a.A. der Aufsicht des Gemeinderates. Er nimmt für die notwendigen fachlichen Abklärungen die Dienste von Triangel in Anspruch.

Triangel prüft im Auftrag der Gemeinde die einzelnen Kinderkrippen und Horte und erstellt entsprechende Berichte. Die Prüfung erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Grundlagen sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der durch die Gemeinde zusätzlich formulierten Anforderungen.

4. Kindertagesstätten und Horte

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leistungsvereinbarung betrifft sie die folgenden Kindertagesstätten (Kitas) und Horte:

Trägerschaft (mit Adresse)	Einrichtung (mit Adresse)	Anzahl Gruppen
Verein Kinderkrippe Coccolino, Reppischtalstrasse 49, 8143 Stallikon	Kinderkrippe Coccolino Stationsstrasse 47c, 8907 Wettswil a.A.	1
Bonstetten Kinderbetreuung GmbH, Schachenstrasse 76, 8906 Bonstetten	Kinderzentrum Kinderbetreuung Wettswil Stationsstrasse 54, 8907 Wettswil a.A.	1
Bonstetten Kinderbetreuung GmbH, Schachenstrasse 76, 8906 Bonstetten	Kinderzentrum Kinderbetreuung Wettswil Lenggenweg 7, Wettswil a.A.	1

Die Zahl der Einrichtungen ist aufgrund von Betriebseröffnungen und -schliessungen veränderlich. Horte, die von der Schulgemeinde selbst geführt werden, sind nicht bewilligungspflichtig und daher von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

5. Leistungen von Triangel

5.1 Betriebsbewilligung für neue Kindertagesstätten

Gesuche um eine Betriebsbewilligung sind von den Trägerschaften an die Gemeinde zu richten. Diese beauftragt Triangel mit den folgenden Arbeiten:

- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aufgrund der von der Trägerschaft der Krippe eingereichten Dokumente. Falls notwendig, werden zusätzliche Dokumente direkt bei der Trägerschaft angefordert
- Prüfung der vorgesehenen Räumlichkeiten auf Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben
- Gespräch mit der Trägerschaft über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung
- Bericht an die Gemeinde mit Empfehlungen betr. Bewilligung und Auflagen
- Rechtzeitige Aufforderung an die Trägerschaft der Kindertagesstätten, die Verlängerung der Betriebsbewilligung zu beantragen

5.2 Aufsichtsverfahren

Gestützt auf die Vorgaben der Bildungsdirektion wird für jede Einrichtung alle zwei Jahre ein Aufsichtsverfahren durchgeführt:

- Rechtzeitiges Einfordern der notwendigen Unterlagen bei der Trägerschaft der Kindertagesstätten mit besonderem Gewicht auf Punkte, die im Rahmen des Bewilligungsprozesses vertiefte Abklärungen erforderten oder zu Auflagen führten
Überprüfung folgender gesetzlicher Vorgaben: Stellenplan, Arbeitsplan, Gruppengrössen, Finanzen
- Besuch der Kita, Überprüfung der aktuellen Verhältnisse vor Ort

- Überprüfung der Dokumente auf Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und allfälliger Auflagen der Gemeinde
- Gespräch mit der Trägerschaft über die Resultate der Prüfung und allfällige Möglichkeiten zur Verbesserung
- Bericht an die Gemeinde mit Empfehlungen betr. Bewilligung und Auflagen

5.3 Erneuerung von Betriebsbewilligungen

Ist die Erneuerung einer Betriebsbewilligung fällig wird das Aufsichtsverfahren durch ein Erneuerungsverfahren (i.R alle vier Jahre), ersetzt. Die Abläufe und Aufgaben orientieren sich an Punkt 5.1.

5.4 Weitere Leistungen

5.4.1 Anpassung von Betriebsbewilligungen

Die Abläufe und Aufgaben orientieren sich an Punkt 5.1.

5.4.2 Ausserordentliche Abklärungen bzw. Aufsichtsbesuche

Die Gemeinde kann Triangel weitere Abklärungsaufträge erteilen, insbesondere zur Überprüfung der Erfüllung von Auflagen oder im Zusammenhang mit Meldungen an die Gemeinde über bestimmte Kindertagesstätten.

5.4.3 Beratung

Die Gemeinde kann zusätzliche Beratungsstunden durch Triangel für die Krippenleitung und/oder Trägerschaft bewilligen.

6. Tarife und Rechnungsstellung

6.1 Tarife

Triangel erbringt ihre Dienstleistungen zu einem Stundensatz von CHF 150.00 exkl. MwSt.

Für die Leistungen gemäss den Punkten 5.1, 5.2 und 5.3 gelten die folgenden pauschalen Preise (exkl. MwSt):

Kita-Grösse	> 4 Gruppen	3-4 Gruppen	1-2 Gruppen
Erstbewilligungsverfahren	3'000.- (20 h)	2'700.- (18h)	2'400.- (16 h)
Bewilligungserneuerungsverfahren	2'250.- (15 h)	2'100.- (14 h)	1'800.- (12 h)
Aufsichtsverfahren	1'500.- (10 h)	1'350.- (9 h)	1'200.- (8 h)
Bewilligungsanpassung und ausserordentliche Abklärungen	effektiver Aufwand		

Für die Leistungen gemäss Punkt 5.4 wird der zu verrechnende Stundenaufwand im Einzelfall zwischen den Parteien festgelegt.

Abweichungen von den pauschalen Preisen:

- Verringert sich der Arbeitsaufwand von Triangel durch eine kooperative Zusammenarbeit der Kita und durch übersichtliche Unterlagen dieser, verringert sich der Pauschalbetrag um max. CHF 300.00 pro Verfahren für Kitas mit drei oder mehr Gruppen und CHF 200.00 pro Verfahren für Kitas bis zu zwei Gruppen.
- Vergrössert sich der Arbeitsaufwand von Triangel durch zu spät eingereichte oder mangelhafte Unterlagen wird die Mehrarbeit bis max. CHF 450.00 in Rechnung gestellt.

Bewilligungsanpassungen und ausserordentliche Abklärungen werden in Absprache mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern separat offeriert, ausgeführt und in Rechnung gestellt.

6.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgt pro abgeschlossenes Verfahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Fachlichkeit und Bereitschaft

Triangel ist dafür besorgt, dass eine Person mit fundierter Fachkenntnis innert Wochenfrist für dringende Abklärungen zur Verfügung steht.

7.2 Vorlagen und Dokumente

Triangel stellt den Trägerschaften der Kindertagesstätten die notwendigen Formulare auf ihrer Homepage zur Verfügung.

7.3 Unterlagen, Dossierführung

Die Gemeinde stellt Triangel den Bericht und den Beschluss der letzten Betriebsbewilligung oder -erneuerung sowie allfällige später erstellte Aufsichtsberichte zur Verfügung.

Triangel stellt der Gemeinde zusammen mit den jeweiligen Berichten die gesamten zugrundeliegenden Unterlagen inklusive Schriftwechsel automatisch zu.

Soweit Triangel zusätzliche eigene Akten über die Verfahren behält, führt sie diese über jede Kindertagesstätte getrennt. Die Gemeinde sowie die betroffenen Kindertagesstätten haben darin ein Einsichtsrecht.

7.4 Weitere Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde informiert sämtliche Kitas auf ihrem Gebiet schnellstmöglich über die Zuständigkeitsübertragung an die Triangel, mit Kopie an Triangel.

7.5 Fristenkontrolle

Triangel kontrolliert Fristen und Termine für Auflagen und Abläufe von Bewilligungen systematisch. Sie stellt der Gemeinde im ersten Quartal jedes Jahres eine entsprechende Übersicht zu.

7.6 Weitere Aufträge

Triangel nimmt von den zu beaufsichtigenden Trägerschaften keine direkten Aufträge an, unabhängig von deren Art und Inhalt, um ihre Unabhängigkeit zu wahren.

7.7 Datenschutz, Verwendung von Informationen und Geschäftsgeheimnis

Triangel hält sich an alle gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Triangel verwendet Informationen, die sie aufgrund ihrer aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Tätigkeit erhält, ausschliesslich zum dafür vorgesehenen Zweck und beachtet insbesondere auch das Geschäftsgeheimnis der Trägerschaften der Kindertagesstätten.

7.8 Öffentlichkeit

Triangel ist berechtigt, auf ihrer Homepage über die Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu informieren.

8. Inkrafttreten und Kündigung

8.1 Inkrafttreten und Befristung

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. April 2020 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.

8.2 Auflösung/Kündigung

Eine geplante Nicht-Verlängerung der Leistungsvereinbarung ist sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Die Leistungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Bei Nichterfüllen der Leistungen gemäss Vereinbarung kann diese nach erfolgter Mahnung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

9. Konfliktregelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und sonstige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung ergeben, vor der Beschreitung des Rechtsweges aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

10. Gerichtsstand

Können Konflikte nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist Gerichtsstand Wettswil a.A.

Wettswil a.A., 02. DEZ. 2019

Zürich, 9.12.19

Gemeinde Wettswil a.A.
Gemeinderat

Triangel GmbH

Esther David

Geschäftsleiterin



Katrin Röthlisberger, Gemeindepräsidentin



Alexandra Brandenberger, Gemeindeschreiberin